

# **Satzung**

des Vereins Freizeitsportclub Maler Limbach-Oberfrohna e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlungen vom 20. März 2005)

(Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2005)

## **§ 1 Kompetenzen**

1.1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.2 - Vereinsorgane

1.3 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1.4 - Ermächtigung zur Auflösung des Vereins

## **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1 - Mitgliederstruktur und Stimmrechte

2.2 - Erwerb der Mitgliedschaft

2.3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

2.4 - Mitgliedsbeiträge

2.5 - Ende der Mitgliedschaft

2.6 - Ehrungen

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

3.1 - Stellung der Mitgliederversammlung

3.2 - Abstimmung

3.3 - Verfahrensvorschriften

## **§ 4 Vorstand**

4.1 - Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung

4.2 - Aufgaben

## **§ 5 Inkrafttreten der Satzung**

## § 1 Kompetenzen

- 1.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - 1.1.1 Der Verein führt den Namen „ **Freizeitsportclub Maler Limbach-Oberfrohna** “ und hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna.
  - 1.1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
  - 1.1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- 1.2 Vereinsorgane
  - 1.2.1 Mitgliederversammlung (§3)
  - 1.2.2 Vorstand (§4)
  - 1.2.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinorgane beschließen.
- 1.3 Zweck und Aufgabe des Vereins
  - 1.3.1 Die Hauptaufgabe besteht in der körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Dies beinhaltet unter anderem die Teilnahme an Fußballturnieren sowie anderen sportlichen und kulturellen Ereignissen. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 1.3.2 Das Vermögen des Vereins dient exklusiv Vereinszwecken, andere Verwendungen sind untersagt. Eine anderweitige Verwendung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
  - 1.3.3 Die Mitglieder erhalten aus dem Vermögen weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es ist unzulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu Begünstigen.
  - 1.3.4 Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern und andere natürliche Personen zu motivieren, dem Verein „**Freizeitsportclub Maler Limbach-Oberfrohna e.V.**“ beizutreten sowie an dessen Aktivitäten teilzunehmen.
- 1.4 Ermächtigung zur Auflösung des Vereins
  - 1.4.1 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mitgliederversammlung.
  - 1.4.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Verein „FSV Limbach-Oberfrohna e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliederstruktur und Stimmrechte
  - 2.1.1 Vereinsangehörige sind aktive Mitglieder, Sport treibende natürliche Personen über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr; passive Mitglieder, die keinen Sport ausüben; Ehrenmitglieder; und fördernde Mitglieder: natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen und Vereine, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

- 2.1.2 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre sowie fördernde Mitglieder.
- 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 2.2.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist auf dem Vereinsformblatt beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Die Mitgliedschaft ist an keinen Wohnsitz gebunden.
  - 2.2.2 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach Eingang mitzuteilen.
  - 2.2.3 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Aufnahmebestätigung und den Zahlungen lt. Beitragsordnung.
- 2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung
  - 2.3.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
  - 2.3.2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederliste bzw. auf deren Aushändigung.
  - 2.3.3 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen und -ausflügen erleiden. Diese sind durch eine private Versicherung abzudecken.
  - 2.3.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens und ihrer Wohnanschrift schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.4 Mitgliedsbeiträge
  - 2.4.1 Jedes Mitglied hat einen monatlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 2.5 Ende der Mitgliedschaft
  - 2.5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - 2.5.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, im voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das Austrittsgesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam.
  - 2.5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke (Mitgliedsausweis, Trikots, u.s.w.) unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.
  - 2.5.4 Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden u. a. bei
    - 2.5.4.1 schwerem Verstoß gegen die vorliegende Satzung
    - 2.5.4.2 grob unsportlichem Verhalten
    - 2.5.4.3 unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung

## 2.6 Ehrungen

2.6.1 Verdiente Mitglieder erhalten ein Präsent des Vereins, z. B. mit 10 Jahren bzw. 15 Jahren Vereinszugehörigkeit.

2.6.2 Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls mit einem Präsent bedacht werden.

## 2.6.3 Ehrenmitglieder

2.6.3.1 Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder ernannt werden. Dies geschieht nach einem Antrag beim Vorstand und nach einstimmiger Abstimmung bei einer Mitgliederversammlung.

2.6.3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann und wird bei Verstoß gegen vorliegende Satzung entzogen werden.

## § 3 Mitgliederversammlung

### 3.1 Stellung der Mitgliederversammlung

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme an ihr ist berechtigt, wer in der Mitgliederliste geführt ist sowie geladene Gäste.

3.1.2 Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese sind für sämtliche Mitglieder Pflichtveranstaltungen.

3.1.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:

3.1.4.1 Vorschläge für zukünftige Aktivitäten des Vereins (Turnierteilnahmen, Vereinsfeierlichkeiten u.s.w.)

3.1.4.2 Bericht des Kassierers über die momentane Finanzlage sowie über geplante Ausgaben

3.1.4.3 Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes

3.1.4.4 Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

3.1.4.5 Bestätigung bzw. Anpassung der Beitragsordnung, Festsetzung etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder

3.1.4.6 Entscheidung über eingereichte Anträge (Neumitglieder)

3.1.4.7 Entscheidung über jede Änderung der vorliegenden Satzung

3.1.4.8 Strafen und Maßnahmen bei vereinschädigendem Verhalten von einzelnen Mitgliedern

3.1.4.9 Entscheidung über die Auflösung des Vereins

### 3.2 Beschlussfassung

3.2.1 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3.2.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3.2.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden.
- 3.2.4 Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder“.
- 3.2.5 Bei Wahlen ist mündlich mittels Handzeichen abzustimmen.
- 3.2.6 Dem Verein nicht angehörende Interessenten oder Mitgliedsanwärter können an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 3.3 Verfahrensvorschriften
- 3.3.1 Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- 3.3.2 Alle Verhandlungen und Beschlüsse sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 3.3.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 3.3.4 Rechts- und Verfahrensordnung
- 3.3.4.1 Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die vorliegende Satzung oder die Anfechtung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- 3.3.4.2 Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
- Verwarnung
  - Verweis
  - Enthebung aus höheren Ämtern auf Zeit und Dauer
  - Ausschluss auf Zeit und Dauer

## **§ 4 Vorstand**

- 4.1 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung
- 4.1.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzendem und einem Stellvertreter sowie einem Kassierer.
- 4.1.2 Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder dem Stellvertreter und dem Kassierer gemeinsam vertreten.
- 4.1.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.

## 4.2 Aufgaben

- 4.2.1 Der Vorstand repräsentiert den Verein, insbesondere gegenüber den Medien und in der Öffentlichkeit.
- 4.2.2 Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen inklusive etwaiger Wahlen.
- 4.2.3 Der Vorstand organisiert das Vereinsleben und trägt die Vorschläge auf Mitgliederversammlungen zur Abstimmung vor.
- 4.2.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.2.5 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 5 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde laut Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2005 bestätigt. Die notwendigen Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2005 bestätigt. Sie ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Steffen Richter  
(Vorsitzender)

Rene Ponaß  
(Stellvertreter)

Alexander Kunze  
(Kassierer)

Marco Landgraf

Rocco Landgraf

Ralf Wildenhain

Jörg Drechsler

Heiko Ahnert

Lukas Winter

Ulrich Nass

Daniel Hirsch